

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 26. Juli 1917.

447.

Notstandsaktion.

Das k. u. k. Kreiskommando verteilte in der Zeit vom 25. Mai bis 13. Juli 1917 Unterstützungen im Betrage von 35.146 Kronen.

Es erhielten:

Das Kreishilfskomitee	13200 K
Das Hilfskomitee der Stadt Kielce	5000 „
Der Verein katholischer Frauen	3000 „
Das Kinderheim für obdachlose Knaben Skt. Stanislaus	1000 „
Das Alexanderspital	200 „
Die Abbrändler in Bodzentyn	5000 „
Die Abrändler in Pępice	2000 „
Die Abrändler in Obice	1700 „
Die Israelitische Kultusgemeinde	2000 „
Die Israelitische Volksküche in Chęciny	500 K
Die Israelitische Volksküche in Suchedniów	500 „
Die Evakuierten in Słupia nowa	300 „
Kleinere Unterstützungen	1746 „
Zusammen	35146 K

Ausserdem gewährte das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin den Betrag von 10.000 Kronen für die Abbrändler in Bodzentyn.

448.

E.-Nr. 12640.

Verordnung

des k. u. k. M.-G.-G. WS Nr. 77175-17 betreffend die Beschlagnahme von Heu.

Auf Grund der Verordnung vom 11. Juni 1916, Vdg.-Bl. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte, sowie in Durchführung der Verordnung vom 23. Juni 1917,

Vdgl.-Bl. Nr. 58, betreffend den Landwirtschaftsrat wird verordnet, wie folgt:

Beschlagnahme.

§ 1.

Die gesamte Ernte des Jahres 1917 an Heu ist zu Gunsten der Militärverwaltung Polens beschlagnahmt.

Unter Heu sind alle in dem k. u. k. österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiet vorkommenden Heuarten und zwar: Wiesenheu aus der ersten Maht der Fechsung 1917, Grummet, Kleeheu aller Arten, Luzerne, Seradella, Esparsette und Hischlingsheu, sowie der Abfall dieser Heuarten (Heublumen) zu verstehen.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig.

Das gilt auch von den, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen, soweit sie noch nicht erfüllt sind.

§ 3.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen, die zur Erhaltung des Pferde- und Viehstandes des Produzenten, seiner Angestellten und des Gesindes erforderlichen Mengen, unter Einhaltung der durch besondere Verfügung normierten Verbrauchsquote.

§ 4.

Die Versorgung der Pferde- und Viehbesitzer, die nicht Landwirte sind, beziehungsweise welche ihren auf Grund der Verbrauchsnormen festgestellten Bedarf mit Heu eigener Produktion nicht decken können, wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

Übernahme.

§ 5.

Zur Übernahme der zufolge § 1 beschlagnahmten Produkte ist für den Bereich des Militärgeneralgouvernement mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów die polnische Futterzentrale (P.-F.-Z.) in Lublin, respektive deren Kreisfilialen und Beauftragten berechtigt.

Der Besitzer der beschlagnahmten Ware ist verpflichtet, seine Vorräte der P.-F.-Z. oder deren Beauftragten zu dem festgesetzten Übernahmspreis zu verkaufen.

Die P.-F.-Z. ist verpflichtet, die beschlagnahmten Produkte, soferne sie sich in gebrauchsfähigem Zustande befinden, anzukaufen.

Die Art der Übernahme in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

Anzeigepflicht.

§ 6.

Die beschlagnahmten Mengen haben die Großgrundbesitzer direkt, die Kleingrundbesitzer im Wege der Gemeindevorstehung zur Ablieferung bei der P.-F.-Z. (Kreisfiliale) respektive vor Beginn der Tätigkeit dieser, beim zuständigen Kreiskommando (L. A.) ordnungsgemäß bis spätestens 31. Oktober 1917 anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. Ortschaft und Gemeinde,
2. Eigentümer,
3. Gattung und Menge,
4. Lagerungsort,
5. Unterschrift des Verfügungsberechtigten und des Ortschafts- oder Gemeindevorstehers, daß die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die P.-F.-Z. wird bis spätestens 31. November 1917 eine Anmeldungsbestätigung dem Betreffenden ausstellen und übersenden.

Übernahmspreise.

§ 7.

Die von der P.-F.-Z. für die beschlagnahmten Produkte zu zahlenden Übernahmspreise werden mit

für Heu ungepreßt	K 12·—
für Kleeheu ungepreßt . . .	K 15·—
für Kleeheu gepreßt . . .	K 17·—
für Heu gepreßt	K 14·—

festgesetzt.

Unter Kleeheu versteht man sämtliche Arten von Kleeheu, Luzerne, Esparsette nnd Seradella, unter Heu restliche Heuarten wie auch die Heublumen.

Die Preise verstehen sich loko Produktionsort, mit dem Vorbehalt, daß innerhalb eines Radius bis 3 km die Produzenten verpflichtet sind, Heu mit eigenen Fuhrwerken ohne Vergütung zu Preß-, respektive Übernahmsstellen der P.-F.-Z. zuzuführen. Nur bei erhobener Unmöglichkeit, dies mit eigenen Fuhrwerken zu bewirken, oder bei Verweigerung seitens des Produzenten hat die Gemeinde dieselben gegen Vergütung von

30 Heller per 1 q und 1 km beizustellen. Die gesamten Zufuhrkosten werden von dem Preise in Abzug gebracht.

Die im Sinne des § 5 ordnungsgemäß angemeldeten Mengen werden bei der Übernahme mit 50 Heller per q prämiiert.

Erfolgt seitens der P.-F.-Z. die Übernahme der angemeldeten Produkte nicht bis 31. März 1918, so erhält der Besitzer bei der Übernahme von der P.-F.-Z. außer dem Preis und Prämie einen Lagerungszuschlag von 50 Heller per q.

Zwangsmaßnahmen.

§ 8.

Weigert sich der Besitzer, respektive der Verfügungsberechtigte, seine beschlagnahmten Vorräte an die P.-F.-Z. zu verkaufen, so hat das betreffende Kreiskommando über die Verpflichtung zur Abgabe der Vorräte endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls deren zwangsweise Abnahme zu verfügen. Der Betreffende verliert in diesem Falle die Berechtigung auf die gemäß § 7 auszuzahlende Prämie oder Zuschlag.

Strafbestimmungen.

§ 9.

Übertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gemäß § 10 der Verordnung vom 11. Juni 1916, Vdg.-Bl. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte oder gemäß § 2 der Vdg. Nr. 29 vom 21. Februar 1917, betreffend Maßnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten bestraft.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

449.

E.-Nr. 12.885.

Verordnung

des k. u. k. M.-G.-G. V. S. Nr. 76.183-17 vom 3. Juli 1917, betreffend die Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten.

Auf Grund der Verordnung vom 22. Juni 1917, Vdg.-Bl. Nr. 57, bezw. der Verordnung vom 11. Juni 1916, Vdg.-Bl. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte und in Durchführung der Verordnung vom 23. Juni 1917, Vdg.-Bl. Nr. 58, betreffend den Landwirtschafts-Rat, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mengfrucht) der Ernte des Jahres 1917 und aus denselben erzeugte Mahlprodukte aller Art, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte, sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

Als Mengfrucht im Sinne dieser Verordnung gilt ein Gemisch verschiedener Getreidearten untereinander oder mit Hülsenfrüchten.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräußert, bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 der Verordnung vom 11. Juni 1916, Vdg.-Bl. Nr. 61).

§ 3.

Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) Die für Saatzwecke in der eigenen Wirtschaft des Produzenten,

b) die zur Ernährung des Produzenten, seiner im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen, einschließlich der Angestellten und des Gesindes,

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie Viehstandes der Angestellten und des Gesindes bestimmten Getreidemengen unter Einhaltung des durch besondere Verfügungen normierten Höchstausmaßes.

§ 4.

Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe, die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung und Einlagerungsort anzuzeigen und zwecks Überprüfung der Richtigkeit der erstatteten Anzeige den hiezu bestimmten Organen die Besichtigung seiner Betriebs-, Vorrats- und sonstiger Räume, ferner die Einsicht in die Wirtschafts- bezw. Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren, sowie auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5.

Ablieferungspflicht, Festsetzung der zu belassenden und der abzuliefernden Getreidemengen, Getreidepaß.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche zufolge § 1 beschlagnahmten Vorräte innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben. Zur Übernahme derselben wird für den Bereich des M.-G.-G. mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów laut Artikel VII der Verordnung vom 23. Juni 1917, Vdg.-Bl. Nr. 58, betreffend den Landwirtschafts-Rat die Polnische Getreidezentrale bestimmt. Bis zur Aufnahme deren Tätigkeit dienen als Übernahmsstellen die Getreidemagazine der Militärverwaltung.

Zur Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden (§ 3) und der abzugebenden Getreidemengen ist die Kreis- bezw. Gemeindekommission berufen. Die ermittelten Mengen und die vorgeschriebenen Abgabstermine werden im Getreidepasse ersichtlich gemacht. (Art. VIII und IX der Verordnung vom 23. Juni 1917, Vdg.-Bl. Nr. 58.)

Die Art der Übernahme der zufolge § 1 beschlagnahmten Vorräte in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 6.

Übernahmspreise.

Für das durch den Produzenten freiwillig abgegebene Getreide werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

Weizen	K 54·60
Roggen, Gerste, Hafer, Mischfrucht	K 48·30

Obige Preise treten mit 15. Juli 1917 in Kraft und verstehen sich pro 100 kg netto loko Übernahmsmagazin. Sie beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im M.-G.-G. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein, die jedoch 1 % des jeweiligen Übernahmspreises nicht überschreiten darf.

Falls die Entfernung des Übernahmsmagazines vom Produktionsorte 7 km übersteigt, gebührt dem Produzenten außer dem obigen Preis eine Vergütung für eine Zufuhr, dessen Höhe durch besondere Verfügungen geregelt werden wird.

Für Getreide, welches der Produzent über die vorgeschriebene Menge liefert, sowie für Saatgetreide gebührt demselben ein Preiszuschlag, der durch eine besondere Verfügung geregelt werden wird.

§ 7.

Verbrauchsnormen, Verteilung der aufgebrachten Vorräte.

Die Regelung der Verbrauchsnormen für die Versorgungsberechtigten (Nichtproduzenten) und der Verteilung aufgebrachter Vorräte wird durch gesonderte Verfügungen erfolgen.

§ 8.

Vermahlung.

Das Kreiskommando wird über Antrag des Exekutiv-Ausschusses des Landwirtschafts-Rates einzelnen Mühlen die Betriebsbewilligung erteilen, die erforderlichen Kontrollmaßnahmen verfügen, die übrigen Mühlen sperren. Die gesperrten Mühlen haben Anspruch auf eine, vom Landwirtschafts-Rate festzusetzende und von der Polnischen Getreidezentrale zu bezahlenden Entschädigung.

Die Regelung der Mühlenkontrolle der Mahlsätze, der Mahllöhne, sowie der Preise für Mahlprodukte erfolgt in besonderen Durchführungsbestimmungen.

Bezüglich der Vermahlung in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów werden gesonderte Verfügungen ergehen.

§ 9.

Zwangsmaßnahmen.

Weigert sich der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten, dieselben in der vorgeschriebenen Menge und innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben, oder besitzt er nicht die nötigen Mittel um den Drusch bezw. die Ablieferung durchzuführen, so kann das Kreiskommando den Drusch bezw. die Ablieferung im Zwangswege auf Kosten und Gefahr des Besitzers durchführen, hiezu seine Wirtschaftsräume und alle Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen, sowie Arbeitskräfte nach Maßgabe des § 4 der Verordnung des AOK. vom 3. Juni 1916 Nr. 54, Vdg.-Bl. betreffend die Feld- und Erntearbeiten, heranziehen.

Im Falle der Anordnung einer Zwangseinlieferung können die im § 7 normierten Übernahmspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Art des Vorgehens bei Zwangseinlieferungen wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

Der Zwangsdrusch, bezw. die Zwangsablieferung kann vom Kreiskommando auch vor Ablauf der diesbezüglich vorgeschriebenen Termine angeordnet werden,

falls dies zur Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendig erscheint, oder die Gefahr, einer unrechtmäßigen Verwendung der beschlagnahmten Vorräte vorliegt.

§ 10.

Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gem. § 10 und § 11 der Verordnung vom 11. Juni 1916, Vdg.-Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte oder gemäß § 2 der 29. Verordnung vom 21. Feber 1917, betreffend Strafmaßnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten, bestraft.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung des M.-G.-G. vom 19. Juli 1916 Vdg.-Bl.-Nr. 66 aufgehoben.

450.

E.-Nr. 12.928.

Kundmachung.

Die M.-G.-G.-Vdg. vom 14. Mai 1917, Vdg.-Bl. Nr. 44-X, wird allgemein verlautbart:

Verordnung vom 14. Mai 1917, betreffend die Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Preisangabe für Bedarfsgegenstände.

Wer gewerbsmäßig oder auf einem Markte Bedarfsgegenstände feilhält oder verkauft, hat in seinem, den Kunden zugänglichen Geschäftsraume oder an seinem Verkaufsstande oder an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen, für die einzelnen Gegenstände nach ihrer Gattung, Qualität und Menge die Preise ersichtlich zu machen.

§ 2.

Preisangabe für Leistungen.

Wer gewerbsmäßig Arbeiten oder Leistungen anbietet, die einem notwendigen Lebensbedürfnisse dienen, hat in seinem, den Kunden zugänglichen Geschäftsraume oder an seinem Standplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen, die Preise für die einzelnen Leistungen (Tarif) ersichtlich zu machen. Beim Betriebe eines Transport- oder Platzdienstgewerbes muß der Tarif vom Transportführer mitgeführt und auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden.

§ 3.

Art der Angabe von Menge und Preis.

Die Menge ist nach dem gebräuchlichen russischen Maße und Gewichte, der Preis in Kronenwährung anzugeben.

Der Verkäufer hat zum Nachwägen eines nach Gewicht verkauften Gegenstandes seine Wage dem Käufer auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Ermächtigung zu Durchführungsmaßnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung anordnen:

1. Bei welchen Bedarfsgegenständen und Leistungen die Preise im Sinne dieser Verordnung ersichtlich gemacht werden müssen und bei welchen eine Ausnahme von dieser Verpflichtung eintritt;

2. in welcher Art die Preise ersichtlich zu machen sind (insbesondere an der Ware selbst, in den Schaufenstern, durch Anschlag oder Anhängen von Tarifen usw.);

3. welche sonstigen für die Wertbestimmung eines Gegenstandes wichtigen Umstände ersichtlich gemacht werden müssen.

Zur Erlassung von Anordnungen im Sinne dieses Paragraphen kann durch Verordnung der Kreiskommandant ermächtigt werden.

Die erlassenen Anordnungen sind in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

§ 5.

Straf- und Zwangsbestimmung.

Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird vom Gerichte des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren an Geld bis fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Gegenstände ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Bei wiederholter Bestrafung kann das Kreiskommando dauernd oder für eine bestimmte Zeit die Gewerbeberechtigung entziehen oder die Betriebsstätte schließen.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Szeptycki, m. p.,
Generalmajor.

451.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Im Nachhange zur h. o. Kundmachung Nr. 441, Amtsblatt Nr. XXII vom 13. Juni 1917 wird zur allg. Kenntnis gebracht, daß die Anwerbung von Landesbewohnern zur Feldgendarmerie auch auf solche Personen ausgedehnt wurde, welche das 30. Lebensjahr — wenn auch um mehrere Jahre bereits überschritten haben, falls sie sonst die notwendige Eignung zur Feldgendarmerie besitzen.

452.

Erhöhung

der Entlohnung für Fuhrwerke.

Die sachliche Entlohnung für ein zweispänniges Fuhrwerk wurde mit dem M.-G.-G. Befehle Nr. 49 vom 30. Mai 1917 von 85 Heller auf 1 Krone 25 h pro Stunde erhöht.

Diese Verordnung ist mit 1. Juni 1917 in Kraft getreten.

453.

Unterhaltsbeiträge für Angestellte russischer Privatbahnen.

Auf Grund des A. O. K. Befehles M. V. Nr. 32602./P. werden nunmehr jenen russischen Privatbahn-Angestellten, die bei denselben ständig angestellt waren und deren Familien, für die Zeit vom 1. April 1917 in dem Falle Unterhaltsbeiträge bis zur Hälfte des bezogenen Gehaltes ausgezahlt, wenn die betreffende Privatbahn von der k. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt und in Betrieb genommen wurde.

454.

Waldbrände.

Angesichts der durch die gegenwärtige herrschende trockene Witterung enorm gesteigerten Gefahr von Waldbränden wird angeordnet:

1. Das Anmachen von Feuern in den Wäldern, oder in unmittelbarer Nähe derselben, das Rauchen aus Pfeifen, ohne schliessbaren Deckel, sowie das Wegwerfen von noch brennenden Zigarren, Zigarettenstummeln und Zündhölzern im Walde wird strengstens verboten.

2. Es ist Pflicht eines jeden einzelnen bereits entstandene Waldbrände zu löschen; ist ein Waldbrand entstanden und hat derselbe bereits solche Dimensionen angenommen, daß er vom Einzelnen nicht mehr gelöscht werden kann, so ist es Pflicht dessen, welcher den Brand entdeckt hat, diesen beim nächsten, in der Richtung seines Reisezieles gelegenen Gendarmerieposten, Forstpersonale, Gemeindeamte oder Soltys anzumelden.

3. Die Vorstände oder Vertreter der Gemeindeämter und Soltyse sind verpflichtet, die Löschmannschaft aufzubieten udd entsprechend ausgerüstet zum Brandorte zu führen und im Falle, am Brandorte Gendarmerie oder Forstpersonal noch nicht erschienen ist, selbst das Nötige zur Löschung des Brandes anzuordnen.

4. Nichtbefolgung dieser Anordnung wird gerichtlich verfolgt.

455.

E. F. A. Nr. 1592/17.

Sistierung der Aufnahme von Einheimischen zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache.

Auf Grund des M.-G.-G. Erlasses F. A. Nr. 130.850 vom 2. Juni 1917 wird folgendes verlautbart:

Nachdem das mit Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. P. Op. Nr. 66390/16 bewilligte Kontingent der Landesbewohner zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache in den unter der öst.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebieten Polens erschöpft worden ist, werden weitere Kandidaten für diese Dienste nicht mehr aufgenommen.

456.

Gerichtsurteil.

K. u. k. Militärgericht in Kielce.

In Namen seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Militärgericht als erkennendes Gericht in Kielce hat nach der am 30. Juni 1917 unter dem Vorsitze des Hauptm. Johann Klebinder des I. R. 15 und der Leitung des Oblt. Aud. Dr. Karl Klimes in

Anwesenheit des Einj.-Freiw.-Lst.-Inft. Georg Minnicki als Schriftführer, des Oblt.-Aud. Stanislaus Ottman als Ankläger, des Angeklagten

Johann Bielecki

und des Ltn. Dr. Sternberg als Verteidiger durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Johann Bielecki wegen Verbrechens des Raubes nach § 483 M. St. G. erhobene Anklage vom 19. Juni 1917 G. Z. K. 571/17 und den vom Ankläger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung zu Recht erkannt:

Johann Bielecki

in Małogoszcz geb. und dorthin zuständig, 21 Jahre alt, r.-k., ledig, Sohn des Stanislaus und Franciszka, geborenen Sabuda, Schuster vom Beruf, zuletzt in Kielce wohnhaft

ist schuldig

des Verbrechens des Raubes nach § 483 M.-St.-G. begangen dadurch, daß er am 9. Mai 1917, unweit von Chęciny der Helene Cendrowska aus Kielce (Barwinek) Gewalt angetan hat, um sich ihrer beweglichen Sachen zu bemächtigen, indem er unter Androhung des Erschlagens drei Laib Brot im Werte von zwei Rubel 30 Kopeken weggenommen habe.

Es wird hiefür gemäß § 485a M.-St.-G. unter Anwendung des § 309 Zl. 2 M. St.-P.-O. und Zirk.-Vdg. des R. K. M. V. 22. Dezember 1868, Präs. Nr. 4554 Pkt. 23 Bl. 5 zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von drei Jahren, verschärft durch die Anhaltung in Einzelhaft am 8. Tage jedes zweiten Strafmonates, verurteilt.

Es folgen die Gründe.

Kielce, am 30. Juni 1917.

Einj.-Frw.-Lst.-Inft. Minnicki m. p. als Schriftführer.
Dr. Klimes, Obltn.-Aud. m. p. als Verhandlungsleiter.

Ist kundzumachen und zu vollziehen.

Kielce, am 1. Juli 1917.

Kostellezky m. p. Oberst.

457.

Vertilgung der Krähen und deren Verwendung.

Mit Rücksicht auf die im hiesigen Kreise herrschende übermässige Vermehrung der Krähen, welche sowohl durch Ausziehen der jungen Saaten, als durch Vertilgung der Eier nützlicher Singvögel und des Nutzwildes wie Rebhühner und Hasen, bedeutende Schaden verursachen, wird folgendes angeordnet:

Sämtliche Privatwaldbesitzer werden angewiesen, der Bevölkerung unter Aufsicht des Forstschutzpersonales den freien Zutritt in jene Walddistrikte, in welchen sich Krähenkolonien befinden, zu gestatten, um die in kurzer Zeit flügge werdenden jungen Krähen aus den Nestern zu sammeln.

Die Krähen geben ein ebenso nahrhaftes Nahrungsmittel ab, welches bei dem derzeitigen allgemeinen Mangel an Verpflegsartikeln im vollsten Maße ausgenützt werden soll.

Die Haut der Krähen, welche den Geschmack derselben beeinträchtigt ist vor der Zubereitung des Fleisches zu entfernen.

Obige Anordnung ist allgemein zu verlautbaren und mit Rücksicht auf den doppelten Nutzen, welcher durch die Verwertung der Krähen gewährleistet wird, ist von allen kompetenten Organen, auf die intensivste Ausnützung dieser Nahrungsmittel zu dringen und diesbezüglich auf die Bevölkerung belehrend einzuwirken.

458.

Kundmachung

über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises **Kielce** ab **1. Juli 1917** festgesetzten

RICHTPREISE und HÖCHSTPREISE.

Die verlautbarten Preise gelten nur als **Richtpreise** und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, das heißt die Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Maßstab, ob verlangte Preise angemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Höchstpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft. Die behördlich festgesetzten **Höchstpreise,** welche in der Rubrik „Anmerkung" ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung und zwar ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:							
Rindfleisch mit Knochen . . .	1 Pud	64	—	1 Pfund	1	80	
Rindfleisch ohne Knochen . .	„	—	—	„	1	90	
Lungenbraten	„	—	—	„	2	10	
Kalbfleisch	„	56	—	„	1	50	
Schaffleisch	„	36	—	„	1	—	
Schweinefleisch	„	80	—	„	2	20	
Selchfleisch	„	110	—	„	3	—	
Grüner Speck	„	110	—	„	2	90	
Schmer	„	110	—	„	2	90	
Geräucherter Speck	„	113	—	„	3	10	
Schweineschmalz	„	116	—	„	3	20	
Gewöhnliche Wurst	„	—	—	„	2	50	
Krakauer Wurst	„	—	—	„	2	80	
Preßwurst	„	—	—	„	2	40	
Schinken	„	—	—	„	3	60	
Aufschnitt gemischt	„	—	—	„	3	—	
Leberwurst	„	—	—	„	2	60	
Geflügel, Fische:							
Gänse lebend				1 St. ca.	8	—	
Gänse geschlachtet				1 Pfund	1	—	
Truthahn lebend				1 St. ca.	15	—	
Enten lebend				„	5	—	
Enten geschlachtet				1 Pfund	1	10	
Hühner				„	3	50	
Karpfen	1 Pud	65	—	„	1	80	
Hechte	„	72	—	„	2	—	

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichts-einheit	K	h	Gewichts-einheit	K	h	
Mahl- und Schalprodukte, Brot:							
Weizenmehl (80%)	1 Pud	12	20	1 Pfund	—	38	
Weizenschrotmehl (96%)	„	12	20	„	—	36	Monopol-Höchstpreis
Roggenmehl (80%)	„	11	60	„	—	34	
Roggenschrotmehl (96%)	„	10	50	„	—	31	
Gerstenmehl	„	12	60	„	—	37	
Weizengries	„	24	30	„	—	62	
Rollgerste (Graupen) groß							
Gemischtes Brot				1 Pfund	—	30	
Weizenbrotbackmehl	1 Pud	11	40	„	—	34	Höchstpreis
Gerstengraupen	„	12	60	„	—	32	
Gerstengrütze	„	12	60	„	—	32	
Hülsenfrüchte:							
Erbsen ganz	1 Pud	27	80	1 Pfund	—	77	
Speise-Bohnen	„	14	—	„	—	39	
Fisolen	„	36	—	„	1	—	
Milch, Molkereiprodukte, Eier:							
Vollmilch (mindestens 3% Fettgehalt)				1 Liter	—	40	
Magermilch				„	—	24	
Topfen				1 Pfund	—	50	
Zentrifugenbutter				„	3	20	
Kochbutter				„	2	90	
Eier frisch				1 Stück	— —	15 13	beim Händler beim Produzenten
Speisewaren, Gewürze:							
Kaffee roh				1 Pfund	8	—	
Kaffee gebrannt				„	9	—	
Zucker raffiniert				„	1	28	Monopol-Höchstpreis
Zucker nichtraffiniert				„	1	24	
Tee				„	12	—	
Kakao				„	8	—	
Schokolade gewöhnlich				„	8	—	
Tafelsalz weiß				„	—	17	Höchstpreis
Pfeffer				„	8	80	
Kümmel				„	1	50	
Essig	1 Eimer	7	—	1 Liter	—	60	
Essigessenz (80%)				„	7	—	
Honig	1 Pud	30	—	1 Pfund	1	—	
Zichorie	„	38	—	„	1	10	

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichts-einheit	K	h	Gewichts-einheit	K	h	
Gemüse nach Jahreszeit:							
Kartoffel	1 Pud	4	40	1 Pfund	—	11	
Frisches Kraut	„	2	—	„	—	6	
Sauerkraut	„	6	—	„	—	20	
Gelbe Rüben	„	3	—	„	—	10	
Rote Rüben	„	2	75	„	—	8	
Zwiebel	„	17	—	„	—	50	
Knoblauch	„			„	1	60	
Kren	„			„	—	25	
Petersilie	„			„	—	25	
Trockene Schwämme	„			„	6	—	
Obst- und Obstkonserven:							
Pflaumen (gedörrt)	1 Pud	32	—	1 Pfund	—	80	
Powidel	„	36	—	„	—	90	
Zitronen				1 Stück	—	20	
Getränke:							
Tischwein		—	—	1 Liter	3	—	
Bier	1 Eimer	17	—	„	1	80	
Sodawasser				„	—	20	
Schlachtvieh:							
Ochsen (lebend. Gewicht)	1 Pud	40	—				
Stiere	„	38	—				
Kühe	„	36	—				
Jungvieh (Beinlvieh)	„	32	—				
Kälber	„	26	—				
Schweine	„	58	—				
Schafe	„	22	—				
Futterartikel:							
Heu gepreßt	1 Pud	2	08				Höchstpreis
Heu ungepreßt	„	1	96				Höchstpreis
Stroh gepreßt	„	—	—				Höchstpreis
„ ungepreßt	„	—	96				Höchstpreis
„ lang	„	1	—				Höchstpreis
Getreide, als menschliche Nahrung nicht, jedoch als Tierfutter noch geeignet	„	4	10				Höchstpreis
Futtererbsen	„	1	60		—	54	Höchstpreis

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichts-einheit	K	h	Gewichts-einheit	K	h	
Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungs-Material:							
Scheitholz hart	1 Rm	9	60	1 Rm	10	60	ab Wald
Scheitholz weich	„	7	80	„	8	80	„ „
Prügelholz hart	„	7	80	„	8	—	„ „
Prügelholz weich	„	6	—	„	7	—	„ „
Ast- und Abfallholz	„	4	20	„	5	—	„ „
Scheitholz hart	„	15	—	„	16	—	ab Lager
Scheitholz weich	„	13	20	„	14	—	„ „
Prügelholz hart	„	13	20	„	14	—	„ „
Prügelholz weich	„	11	50	„	12	20	„ „
Ast- und Abfallholz	„	9	50	„	10	20	„ „
Steinkohle I. Qualität . . .	1 Korzec	11	—	1 Pud	1	90	
Steinkohle II. Qualität . . .	„	6	—	„	1	10	
Koks	„	8	50	„	1	50	
Petroleum	1 Pud	11	40	1 Pf.-1/2 Quart	—	34	
Schwed. Zünder			—	„	—	10	
Paraffinkerzen			—	1 Pfund	2	80	
Seife	„	70	—	„	2	—	
Kristallsoda	„	6	50	„	—	20	
Waschpulver	„	33	50	„	1	—	

Es ist verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich in russ. Geld zu verlangen.
Kurs: 1 Rubel = 3 K 35 h.

Zur Beachtung!

Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht oder verleugnet, oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollten, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 38 (Verordnungsblatt — Bl. IX, Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder Arrest bis 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

K. u. k. Kreiskommandant

KOSTELLEZKY m. p.

Oberst.

Nr. 448-17. Buchdruckerei des Kreis-Komdos Kielce.